

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 28 (1930)

**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XVI. ordentlichen  
Delegiertenversammlung vom 15. März 1930 in Olten

**Autor:** Rahm, H.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Inzwischen ist der Kartenfrage eher gedient, wenn wir Fachleute unsere Bestrebungen und der Staat seine Kräfte und Mittel konzentrieren auf die im Vordergrund stehenden staatlichen und öffentlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie auf die dringendsten Aufgaben auf dem Gebiete der staatlichen Kartographie und wenn wir folgenden Zielen zustreben:

1. Einigung auf ein, zivilen und militärischen Bedürfnissen und Ansprüchen gemeinsam dienendes Kartenprogramm.

2. Raschmöglichste und bestmöglichste Erstellung der diesem Kartenprogramm zugrundegelegten neuen staatlichen Kartenwerke, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit wichtigster Kartenbedürfnisse, sowie der fiskalischen Tragfähigkeit unseres Staatshaushaltes.

Bern, im März 1930.

## Schweizerischer Geometerverein.

### Protokoll

der XVI. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. März 1930  
in Olten.

Die Versammlung wird von Zentralpräsident Bertschmann um 13.30 Uhr eröffnet.

Anwesend sind:

Vertretung des Zentralvorstandes: S. Bertschmann, P. Kübler, H. Rahm  
Sektion Bern: E. Albrecht, E. Vogel, J. von Auw  
» Basel-Aargau-Solothurn: E. Wegmann  
» Zürich-Schaffhausen: E. Steinegger, H. Nägeli, J. Meyer  
» Ostschweiz: J. Allenspach, J. Gsell  
» Graubünden: G. Halter  
» Waldstätte-Zug: A. Widmer  
» Waadt: L. Nicod  
» Wallis: R. Carrupt  
» Freiburg: F. X. Müller  
Gruppe der Praktizierenden: E. Schärer, R. Werffeli  
» » Beamten: W. Fisler

Unentschuldig abwesend die Vertreter der Sektion Tessin.

1. Den Vorsitz übernimmt nach Statuten der Zentralpräsident. Als Protokollführer wird Zentralsekretär Rahm bestimmt. Es werden bezeichnet als Stimmzähler von Auw und Müller, als Uebersetzer Albrecht. Die Traktandenliste bleibt unverändert.

2. Das *Protokoll der XV. Delegiertenversammlung* in Zürich, das auf S. 135, Jahrgang 1929 publiziert worden ist, wird genehmigt. Schärer und Werffeli wünschen eine bezügliche Bemerkung im Protokolle dahin klarzustellen, daß sie die Sitzung verließen, um die letzten Züge zu gewinnen.

3. Der *Jahresbericht*, der im Februarheft 1930 erschienen ist, wird ohne Diskussion genehmigt.

4. Die *Jahresrechnung 1929* wird nach Verlesen des Revisorenberichtes durch Vogel einstimmig genehmigt.

5. *Budget 1930*. Der Zentralkassier orientiert zuerst über den Voranschlag für den internationalen Kongreß. Es ist vorgesehen, aus der Zentralkasse einen Beitrag von Fr. 5000.— auszurichten. Ferner soll der Extrabeitrag der Mitglieder für das Kongreßjahr auf Fr. 5.— erhöht werden.

Eine Anfrage von Müller, weshalb der zweite Teil des Kongresses nun nicht, wie ursprünglich in Aussicht genommen war, in Bern stattfinde, wird vom Präsidenten dahin beantwortet, daß diese Maßnahme mit Rücksicht auf die Kosten habe erfolgen müssen. Steinegger wünscht Auskunft darüber, weshalb die Eingänge für Taxationsgebühren nicht als Spezialfonds aufgeführt seien. Kassier Kübler antwortet, daß dies in den neuen Statuten vorgesehen sei. Da diese aber noch nicht in Kraft sind, mußte das Budget nach den bisherigen Statuten aufgestellt werden. Nicod teilt mit, daß die Sektion Waadt die Taxationsbeiträge pro 1928 und 1929 einbezahlt habe. Kübler bestätigt dies, glaubt aber daß die eingegangenen Beträge der Sektion Waadt nicht alle vergebenen Arbeiten umfasse. Präsident Bertschmann gibt die Zusicherung, daß der Zentralvorstand nach Genehmigung der Statuten dieser Frage sein Augenmerk schenken werde. In der Diskussion über die Frage, ob der Extrabeitrag von Fr. 5.— auf zwei Jahre zu verteilen oder in diesem Jahre ganz einzuziehen sei, wird der letzteren Auffassung zugestimmt.

Das Budget pro 1930 wird z. H. der Hauptversammlung einstimmig genehmigt.

6. *Hauptversammlung 1931.* Allenspach gibt bekannt, daß die Sektion Ostschweiz in ihrer Frühjahrsversammlung beschlossen habe, die Durchführung der Hauptversammlung 1931 übernehmen zu wollen. Die Delegierten stimmen St. Gallen als Versammlungsort zu. Turnusgemäß werden für die Veranstaltung 2 Tage in Aussicht genommen.

#### 7. *Vorbereitung der Statutenrevision.*

Präsident Bertschmann erinnert daran, daß an der letztjährigen Delegiertenversammlung die Abänderungen an den Statuten und am Taxationsreglement durchberaten worden sind. An der Hauptversammlung in Zug wurde das Traktandum Statutenrevision verschoben. Die heutige Delegiertenversammlung habe nun z. H. der Hauptversammlung die Entwürfe endgültig vorzubereiten. Es wird Eintreten beschlossen.

Der Zentralvorstand stellt einige Zusatzanträge:

#### I. *Statuten:*

Art. 4 Al. 3 soll erweitert werden.

Die Diskussion, an der sich Werffeli, Allenspach, Steinegger und Schärer beteiligten, zeitigt schließlich folgende, von Schärer vorgeschlagene Fassung:

Art. 4. Al. 3. (Zusatz neu) . . . und Personen, welche mit dem schweiz. Vermessungswesen in enger Verbindung stehen oder sich um dasselbe besonders verdient gemacht haben.

Für Art. 8 wird folgender neuer Wortlaut gutgeheißen:

Art. 8. Jedes Mitglied, das nach Art. 6, lit. b und c von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen wird, ist in der Zeitschrift bekannt zu geben. Es darf während der Zeit seines Ausschlusses von keiner Sektion oder Gruppe als Mitglied behalten, oder als solches aufgenommen werden.

Kübler begründet einen Antrag auf Abänderung von Art. 32, Al. 2. Er verweist auf das neue, vom Bund herausgegebene Verzeichnis der Grundbuchgeometer und auf die betrübende Tatsache, daß nach demselben noch rund 200 Grundbuchgeometer dem Zentralverband fernstehen. Es müsse nun unbedingt ein entscheidender Schritt getan werden. Carrupt teilt mit, daß die neuen Statuten der Sektion Wallis vorsehen, daß die Mitgliedschaft auch die Mitgliedschaft des Zentralvereins bedinge.

Der Präsident richtet einen Appell z. H. der übrigen Sektionen welscher Zunge, Schritte zu tun, daß alle Sektionsmitglieder auch Mitglieder des Zentralvereins werden. Art. 32, Al. 2 wird in folgender neuer Fassung einstimmig angenommen:

Art. 32, Al. 2. Die Sektionen und Gruppen dürfen nur Mitglieder des S. G. V. als Mitglieder aufnehmen. In besondern Fällen kann der Zentralvorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

II. Der Zentralvorstand schlägt noch folgende Abänderungen und Ergänzungen am *Taxationsreglement* vor:

Art. 3, Al. 1. Es soll der Ausdruck „aus seiner Mitte“ gestrichen werden.

Ferner soll ein Zusatz mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

Art. 3, Al. 2 (neu). Im weitem überwacht sie die Taxationen in den Kantonen, die keinen Sektionen angeschlossen sind.

Art. 13. Al. 2. (Zusatz neu):. In den Kantonen, die keinen Sektionen angeschlossen sind, hat der Uebernehmer die bezüglichlichen, vom Zentralvorstand auf Antrag der Taxationskommission festzusetzenden Gebühren der Zentralkasse abzuliefern.

Dies bedingt eine Aenderung von Art 14, der folgende neue Fassung erhält:

Art. 14. Die Taxationsgebühren sind innert der von der betr. Sektion, bzw. vom Zentralvorstand festgesetzten Frist an die Sektionskasse, bzw. an die Zentralkasse zu bezahlen.

Eine Mitteilung Müllers betr. die Mitwirkung bei Taxationen, nach der in seinem Kanton der Vertreter der Sektion nur beratende Stimme habe, veranlaßt eine Diskussion, aus der ein Beschluß resultiert, an Art. 9 einen Zusatz anzufügen:

Art. 9. Al. 3. (neu). Den Sektionen ist es freigestellt, für die Mitwirkung bei Taxationen ein Mitglied der schweiz. Taxationskommission beizuziehen.

Gsell votiert für eine bessere Orientierung der Mitglieder der Taxationskommissionen über die Handhabung der Tarife. Er wünscht auch eine Mitwirkung der Kommission nicht nur bei den Taxationen, sondern auch bei den Abrechnungen. Schärer gibt Beispiele bekannt, nach denen tatsächlich die Nachrechnung von Abrechnungen große Differenzen zugunsten der Uebernehmer ergeben haben. Allenspach schlägt vor, diesem Wunsche Rechnung zu tragen durch Anfügung einer Ergänzung in Art. 5.

Art. 5. Die Sektionen haben sich nicht nur mit den eigentlichen Taxationen, sondern auch mit der Prüfung der Vertragsbestimmungen, (neu) „sowie auf Wunsch auch mit der Abrechnung“, einläßlich zu befassen.

Damit sind nun beide Entwürfe z. H. der Hauptversammlung bereinigt.

Steinegger regt an, die Entwürfe der Statuten und des Taxationsreglementes in Druck zu geben und den Mitgliedern vorgängig der Hauptversammlung zuzustellen. Wird angenommen. Schärer erhofft nun eine Besserung im Taxationswesen, namentlich in bezug auf die Vereinheitlichung, da der Zentralvorstand die nötigen Kompetenzen erhalte.

5. *Hilfskräftefrage*. Fisler referiert über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit. Für die Ausbildung und Verwendung der Hilfskräfte waren bis jetzt die vom S. G. V. im Jahre 1919 aufgestellten Richtlinien wegleitend. Sie werden aber nicht immer befolgt. Die Ausbildung der Hilfskräfte steht vielfach unter und die Verwendung derselben über den Richtlinien. Die Subkommission des S. G. V. hat die Angelegenheit in Verbindung mit den Herren Baltensperger, Verm.-Direktor und Dr. Böschenstein, Eidg. Inspektor für das Lehrlingswesen beraten und ist zum Schlusse gekommen, daß die Lehrlinge für das Hilfspersonal im Vermessungswesen dem zukünftigen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zu unterstellen seien. Dieses Gesetz sieht bei der Regelung der Ausbildung für die Lehrlinge der einzelnen Berufe in weitgehendem Maße die Mitwirkung der Berufsverbände vor. Bis zum

Inkrafttreten desselben sollen die notwendigen Ausführungsverordnungen, in welchen das für die Hilfskräfte notwendige Bildungsniveau festgelegt wird, durch den S. G. V. so vorbereitet werden, daß sie dann dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden können. Der weiteren Behandlung der Hilfsfrage sollen die Richtlinien des S. G. V. aus dem Jahre 1919 zugrundegelegt werden. Es ist eine vierjährige Ausbildungszeit vorgesehen, in welcher ein Anlernkurs und ein halbjähriger theoretischer Kurs inbegriffen ist.

Schärer ergänzt die Ausführungen Fislens und betont, daß ein empfindlicher Mangel an Grundbuchgeometern bestehe, und daß in erster Linie die Heranziehung von Grundbuchgeometern ins Auge gefaßt werden sollte. Präsident Bertschmann gibt bekannt, daß eine Revision des Studienplanes in Vorbereitung sei.

Allenspach teilt mit, daß die Vorschläge der Subkommission des S. G. V. bei der Sektion Ostschweiz im allgemeinen Beifall gefunden hätten. Immerhin sei die Auffassung vertreten worden, daß die theoretische Ausbildung inkl. Anlernkurs auf maximal 6 Monate beschränkt werden sollte. Es müsse mehr auf eine Vertiefung, als auf eine große Erweiterung Bedacht genommen werden. Der S. G. V. sollte die Sache nicht aus der Hand geben.

Präsident Bertschmann stellt nach gewalteter Diskussion fest, daß dieselbe im allgemeinen Zustimmung zu den von der Kommission in Aussicht genommenen Richtlinien ergeben habe.

Zur Frage der Ausbildung der Grundbuchgeometer stellt Schärer den Antrag, es möchte die Delegiertenversammlung z. H. der Hauptversammlung beschließen, es solle eine Kommission bestellt werden, die die Frage prüft, wie ein vermehrter Zuzug von Grundbuchgeometern erreicht werden könne. Albrecht spricht sich für Verschmelzung der Kulturingenieurschule mit der Geometerschule aus. Kübler verlangt Einheitlichkeit in der Ausbildung. Schärer hält dafür, daß die Frage studiert werden müsse. Bertschmann ist auch dieser Ansicht, möchte aber der Kommission nicht bestimmte Weisungen, sondern nur allgemeine Richtlinien mitgeben.

Auf Antrag Allenspach wird eine Resolution gefaßt mit folgendem Wortlaut:

„Die Delegiertenversammlung des S. G. V. vom 15. März 1930 in Olten stellt nach einläßlicher Diskussion sowohl bei den Sektionen, als auch an der Versammlung selbst, fest, daß die heutige theoretische Ausbildung, wie sie im Reglement für die Erlangung des Geometerpatentes vorgeschrieben ist, nicht befriedigt, und beauftragt den Zentralvorstand des S. G. V., diese Frage einläßlich zu prüfen und darüber baldmöglichst Bericht zu erstatten.“

#### 6. *Verschiedenes und Umfrage.*

Präsident Bertschmann fragt an, ob eine Verschiebung der Hauptversammlung um 14 Tage, also auf den 18. Mai, genehm sei, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Drucklegung der Statuten noch ziemlich viel Zeit beanspruche. Wird angenommen.

Die Herren Kulturingenieure Wey & Dr. Fluck haben angefragt, ob am Samstag Nachmittag vor der Hauptversammlung eine Besichtigung der Güterregulierung bei Chezard-St. Martin, verbunden mit einer Autorundfahrt, angenehm wäre. Die Versammlung stimmt zu.

Schluß der Verhandlungen 17 Uhr.

Olten, den 29. März 1930.

Der Protokollführer: *H. Rahm.*